

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG): Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben

Zum 01.01.2020 tritt die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes zur Reform der Eingliederungshilfe in Kraft und gleichzeitig der neue Landesrahmenvertrag mit Vereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern zu Leistungsangebot und Finanzierungsstruktur in der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen. Bereits seit 2018 gelten die neuen gesetzlichen BTHG-Regelungen zum Budget für Arbeit und zu den sogenannten „Anderen Leistungsanbietern“ als Alternative zur Werkstattbeschäftigung. Mit dem Landesrahmenvertrag wurde die Erprobung einer neuen, personenbezogenen Finanzierungssystematik für die Werkstätten für behinderte Menschen im Rahmen von Modellprojekten bei gleichzeitiger Beibehaltung der bisherigen Finanzierungsstruktur bis zum 31.12.2021 beschlossen. Dieses Papier informiert über die neuen Regelungen und Fördermöglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rheinland.



Ein junger Mitarbeiter des Inklusionsbetriebes „Godesburger“ in Bonn.

Begleitung und Coaching verbindet und damit mehr Menschen mit Behinderung eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Werkstatt ermöglichen soll. Gleichzeitig wird das Recht auf Rückkehr in die Werkstatt festgeschrieben.

Das Budget für Arbeit richtet sich in erster Linie an Wechsler*innen aus der Werkstatt mit wesentlicher Behinderung. Damit wurde im Sozialgesetzbuch IX (Paragraph 61) gesetzlich verankert, was in Nordrhein-Westfalen von den beiden Landschaftsverbänden LVR und LWL bereits seit Jahren modellhaft erprobt und erfolgreich praktiziert wurde. Fallkonstellationen, die über die neuen gesetzlichen Vorgaben nicht abgedeckt sind, aber Bestandteil des bisherigen Modellprojektes waren, werden als freiwillige Leistungen weiterhin vom LVR getragen und aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Dazu gehören insbesondere Leistungen für Schulabgänger*innen mit wesentlicher Behinderung und Schwerbehinderung, die als Alternative zur Werkstatt-Beschäftigung in eine Arbeit auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden können.

Inhaltsverzeichnis

1. Budget für Arbeit.....	1
2. Andere Leistungsanbieter.....	2
3. Zuverdienst.....	3
4. Im Praxistest: Neue Finanzierungssystematik in Werkstätten....	3
5. Mehr Mitwirkungsrechte für Beschäftigte.....	4

1. Budget für Arbeit: individuelle Übergänge auf den Arbeitsmarkt fördern

Das Budget für Arbeit ist ein neues Förderinstrument, das Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber mit individueller Vermittlung,

Beide Leistungen – die gesetzliche und die freiwillige Förderung – werden im kombinierten Programm „LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion“ erbracht, das gemeinsam vom LVR-Inklusionsamt und dem LVR-Dezernat Soziales getragen wird. Ziel ist es, dass alle, die zum leistungsberechtigten Personenkreis gehören, auch weiterhin eine bedarfsgerechte Unterstützung bekommen.

Mehr Informationen

Anträge und Ansprechpersonen finden Sie im Internet unter www.inklusionsamt.lvr.de.

2. Andere Leistungsanbieter: neue bedarfsgerechte Teilhabechancen

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) stärkt das Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen. Sie entscheiden selbst, bei welchem Anbieter sie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen möchten. Seit 1. Januar 2018 gibt es die Möglichkeit, Leistungen im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich nicht nur in anerkannten Werkstätten, sondern – ganz oder teilweise – von sogenannten „Anderen Leistungsanbietern“ in Anspruch zu nehmen.



Menschen, die einer Beschäftigung in der Werkstatt kritisch gegenüberstehen, bekommen mit den Angeboten der „Anderen Leistungsanbieter“ eine neue, bedarfsgerechte Teilhabechance.

Wer kann „Anderer Leistungsanbieter“ sein?

Anderer Leistungsanbieter können zum Beispiel Träger tagesstrukturierender Maßnahmen, Initiativen mit einer sozialräumlichen Ausrichtung oder auch Arbeitsmarktdienstleister

sein. Im Berufsbildungsbereich wären auch Berufsförderungs- oder Berufsbildungswerke denkbar. Das Ziel ist Angebote zu schaffen, die inklusiv ausgerichtete Alternativen zur bisherigen Beschäftigung in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) darstellen. Menschen, die bisher einer Beschäftigung in einer Werkstatt kritisch gegenüberstanden, bekommen so eine neue, bedarfsgerechte Teilhabechance.

Werkstätten und „Anderer Leistungsanbieter“ – Wo ist der Unterschied?

„Anderer Leistungsanbieter“ sind keine Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes, sondern ein Angebot der Eingliederungshilfe. Sie müssen vergleichbare Leistungen und Qualitätsstandards wie eine Werkstatt anbieten. Es gibt jedoch einige Ausnahmen, um vor allem auch kleineren Trägern zu ermöglichen, sich als anderer Leistungsanbieter aufzustellen:

- Für Angebote im Arbeitsbereich ist keine förmliche Anerkennung notwendig.
- Es muss keine Mindestplatzzahl erfüllt werden. (Für Werkstätten gilt eine Mindestgröße von 120 Plätzen.)
- Die für Werkstätten vorgeschriebenen Anforderungen an räumliche und sächliche Ausstattung gelten nicht. Die Leistung kann auch auf Plätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes erbracht werden.
- Das Angebot kann sich auch auf Teilleistungen beschränken. Es besteht keine Verpflichtung, Leistungen im Eingangsverfahren, im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich vorzuhalten.
- Es besteht keine Aufnahmeverpflichtung.

Anderer Leistungsanbieter werden

Wer im Rheinland Angebote als „Anderer Leistungsanbieter“ schaffen möchte, legt dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe ein schriftliches Konzept vor, das insbesondere Aussagen zu folgenden Aspekten beinhaltet:

- Vorstellung des Trägers und dessen Erfahrung mit Menschen mit Behinderungen
- Zielgruppe(n) des Angebots und Zielsetzung
- Arbeitsweisen und Methoden
- Art, Inhalt und Umfang der Leistung - auch hinsichtlich der Anforderungen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

- Personalkonzept und sachliche Ressourcen
- Kooperationen und Kontakte
- Ausstattung und Finanzierung

Wichtig ist, nachvollziehbar darzustellen, wie die geltenden fachlichen Anforderungen im Rahmen der Leistungserbringung berücksichtigt werden.

Grundlage für die Leistungserbringung eines „Anderen Leistungsanbieters“ bildet der Abschluss einer Leistungsvereinbarung sowie einer Vergütungsvereinbarung mit dem LVR. Diese Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Für Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich ist eine Vereinbarung der jeweiligen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Leistungen bei Anderen Leistungsanbietern nutzen

Bei Redaktionsschluss (August 2019) hat noch kein Anderer Leistungsanbieter ein Angebot im Rheinland gestartet. Verschiedene Träger und Interessenten bereiten derzeit ein Angebot noch für 2019 vor. Die Vereinbarungen werden fortlaufend unter www.soziales.lvr.de veröffentlicht.

3. Zuverdienst

Mit dem Angebot „Beschäftigung als Zuverdienst“ bietet der LVR eine weitere, inklusive Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt oder der Nutzung tagesstrukturierender Angebote.

Interessierte Menschen mit Behinderung, die einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, können mit dem Programm „Zuverdienst“ einen regulären Arbeitsvertrag im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung mit einem durch den LVR anerkannten Arbeitgeber vereinbaren.

Geringfügige Beschäftigung bedeutet:

- Arbeitszeit: weniger als 15 Stunden pro Woche
- Lohn: maximal 450 Euro im Monat

In den Betrieben erhalten sie die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu erproben und einzusetzen. Den Beschäftigten im Zuverdienst steht ein

Lohnkostenzuschuss in Höhe von 75 Prozent des Arbeitgeberbruttolohnes zu. Die Auszahlung erfolgt an den arbeitgebenden Betrieb, womit neben dem Minderleistungsausgleich auch die behinderungsbedingt erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz abgegolten sind. Die Arbeitnehmer*innen erhalten den Lohn aus der Beschäftigung, zusätzlich können die erforderlichen Fahrtkosten zum Arbeitsplatz erstattet werden. Wichtig ist: Bei Bezug von SGB II-Leistungen ist eine Förderung im Zuverdienst nicht möglich.

Mehr Informationen

Anträge und Ansprechpersonen finden Sie im Internet unter www.zuverdienst.lvr.de.

4. Im Praxistest: Neue Finanzierungssystematik in Werkstätten

Im Landesrahmenvertrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in NRW haben sich die Vertragsparteien verständigt, dass die Finanzierungssystematik für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten und bei Anderen Leistungsanbietern künftig stärker personenbezogen ausgerichtet werden soll. Dazu soll in der Systematik zwischen den drei Bausteinen Basisleistung, generelle Betreuungsleistung und individuelle Betreuungsleistung unterschieden werden. In einem bis zu 2-jährigen Modellprojekt soll der neue Ansatz in landesweit zehn Werkstätten zunächst erprobt werden – in jeweils fünf Werkstätten pro Landesteil. Die Erprobungsphase ist für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 vorgesehen. Erprobt werden soll, wie sich die neue Leistungs- und Vergütungssystematik umsetzen lässt auf Bedarfsfeststellung, Leistungserbringung, Vergütung und Abrechnung. Gemeinsam sollen die Erfahrungen bewertet und eventuell Änderungen vorgenommen werden.

Bis zur Einführung einer neuen, landeseinheitlichen Vergütungssystematik werden neue Leistungen von „Anderen Leistungsanbietern“ im Rahmen von Einzelvereinbarungen kalkuliert und vergütet.

Bausteine des neuen Leistungs- und Vergütungssystems

Die **individuelle Betreuungsleistung** umfasst die bedarfs-gerechte, individuell zu erbringende und zu bewilligende Unterstützung der Werkstatt-Beschäftigten.

Die **generelle Betreuungsleistung** beinhaltet die Leistungen der Fachkräfte in der Werkstatt bzw. beim Anderen Anbieter, die eine Grundleistung an Betreuung, Unterstützung und Förderung gewährleisten, auch in der Gruppe.

Die **Basisleistung** umfasst sämtliche Personal- und Sachkosten, die weder aufgrund eines personen-zentrierten Bedarfs entstehen noch Bestandteil der Investitionskosten sind. Als **Investitionsbetrag** werden weiterhin Kosten für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung vergütet. Weiterhin sind die Fahrtkosten der Beschäftigten, das Arbeitsförderungsgeld und die Sozialversicherungsabgaben für die Menschen mit Behinderung Bestandteile der Werkstatt-Finanzierung.

5. Mehr Mitwirkungsrechte für Beschäftigte

Auf Grundlage des Bundesteilhabegesetzes wurde auch die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) weiterentwickelt. Es wird zwischen Mitbestimmung und Mitwirkung unterschieden. Die aus Sicht der Werkstatträte besonders wichtigen Bereiche wurden zum Gegenstand der Mitbestimmung gemacht: beispielsweise Regelungen zur täglichen Beschäftigungszeit, Neuregelungen werkstattinterner Entgeltordnungen oder Vereinbarungen im Bereich der Verpflegung. Wird zwischen Werkstattrat und Werkstattleitung kein Konsens erzielt, können beide Seiten die Vermittlungsstelle anrufen. In Angelegenheiten der Mitbestimmung entscheidet die Vermittlungsstelle. Wenn es um Angelegenheiten der Mitwirkung geht, wie zum Beispiel bei der Frage, wie das Arbeitsergebnis dargestellt und verwendet

wird, macht die Vermittlungsstelle einen Einigungsvorschlag. Abschließend entscheidet die Werkstattleitung unter Berücksichtigung dieses Vorschlages.

Die Frauenbeauftragten

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die Wahl von Frauenbeauftragten in den Werkstätten eingeführt. Die Frauenbeauftragten vertreten die Interessen der weiblichen Werkstattbeschäftigten gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie des Schutzes vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt.

In allen 43 rheinischen Werkstätten gibt es mittlerweile eine Frauenbeauftragte. Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen haben ein Recht auf Freistellung, soweit es zur Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Bei mehr als 200 wahlberechtigten Frauen in der Werkstatt hat die Frauenbeauftragte ein Recht auf vollständige Freistellung. Es gibt auch einen Anspruch auf Freistellung für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen an bis zu 15 Tagen pro Amtszeit; bei erstmaliger Wahrnehmung des Amtes sogar auf bis zu 20 Tage pro Amtszeit. Der LVR finanziert als Träger der Eingliederungshilfe den Aufwand für die Tätigkeit der Frauenbeauftragten. Dazu zählen zum Beispiel die Kosten für Büro und die technische Ausstattung, die Kosten für Fort- und Weiterbildungen der Frauenbeauftragten sowie für deren Unterstützung durch eine Vertrauensperson.

Mehr Informationen

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen NRW (LAG WfbM) hat in Zusammenarbeit u.a. mit den Landschaftsverbänden eine Empfehlung für die Arbeit von Frauenbeauftragten erstellt: www.soziales.lvr.de

Impressum:

Herausgeber: LVR-Dezernat Soziales
Text: Michaela Zimmermann, Martina Krause (LVR)
Fotos: Martina Krause, Paul Esser (LVR)
Layout & Druck: LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung